



HVBG

HVBG-Info 30/1997 vom 21.11.1997, S. 2832 - 2836, DOK 182.17:412.8/017-LSG

**Bestellung eines D-Arztes zum Gutachter im SG-Verfahren -
Anwendung des alten UV-Rechts für einen Versicherungsfall vor dem
01.01.1997 - Beschluß des LSG Baden-Württemberg - L 7 U 739/97**

Bestellung eines D-Arztes zum Gutachter im SG-Verfahren -
Anwendung des alten UV-Rechts für einen Versicherungsfall vor dem
1.1.1997;

hier: Rechtskräftiger Beschluß des Landessozialgerichts (LSG)
Baden-Württemberg vom 29.8.1997 - L 7 U 739/97 -

Das LSG Baden-Württemberg hat mit Beschluß vom 29.8.1997
- L 7 U 739/97 - u. a. folgendes entschieden:

Das Gericht stellt klar, daß es nicht zu beanstanden ist, daß ein
Durchgangsarzt, der in einem Vertragsverhältnis zu den
"Berufsgenossenschaften" steht, in Sozialgerichtsverfahren mit der
Erstellung eines Gutachtens beauftragt wird.

Außerdem ist das Gericht der Auffassung, daß auch in einem
Ablehnungsfall allein die bis zum 31.12.1996 geltenden
Rechtsvorschriften Anwendung finden, wenn Gegenstand des
Rechtsstreites der Anspruch auf eine Feststellung und
Leistungsgewährung aus einem vor dem 01.01.1997 eingetretenen
Versicherungsfall ist.